

Die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale

Zur Förderung von Übungsleitern und Ehrenämtern können Einnahmen aus dieser Tätigkeit steuerfrei sein.

Volkshochschulen, Sportvereine, Chöre und viele weitere Einrichtungen könnten ohne die vielen Betreuer, Dozenten, Ausbilder und Erzieher ihren Aufgaben nicht nachkommen. Sie vermitteln Bildung oder fördern den Spaß und die Leistungsfähigkeit im sportlichen und künstlerischen Bereich.

Übungsleiterzuschale

Damit das Engagement weiter gefördert wird, gibt es die so genannte Übungsleiterzuschale. Durch die Übungsleiterzuschale werden die Einnahmen bis zu einer Höhe von 2.400,00 Euro vollständig von der Steuer befreit. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt, wer Anspruch auf die Übungsleiterzuschale hat.

Nebenberufliche Tätigkeit

Es muss sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handeln. Das heißt, dass die Beschäftigung pro Kalenderjahr nicht mehr als 1/3 der Zeit ausmachen darf, die für den Hauptberuf verwendet wird. Steuerlich gilt die Tätigkeit auch dann als Nebenberuf, wenn gar kein Hauptberuf ausgeübt wird. Das heißt, eine nebenberufliche Tätigkeit kann auch bei Arbeitslosen, Hausfrauen/Hausmännern und Rentnern vorliegen. Entscheidend ist, dass die Vergütung 2.400,00 Euro nicht übersteigt.

Begünstigte Tätigkeit

Die ausgeübte Tätigkeit muss begünstigt sein. Begünstigt ist alles, was dem Gesetzgeber förderungswürdig erscheint. Zentrales Merkmal ist dabei die pädagogische oder soziale Ausrichtung. Dies bedeutet konkret, dass vor allem Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer die Zuschale in Anspruch nehmen können.

Öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft

Es ist wichtig, dass die Tätigkeit für eine öffentlich rechtliche Einrichtung, wie zum Beispiel für eine Schule, Universität, Volkshochschule oder auch für eine gemeinnützige Körperschaft, wie für einen Sportverein oder Sportverband, ausgeübt wird.

Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Gemeinnützig sind Organisationen, die die Allgemeinheit selbstlos fördern (Tierschutz, Jugendhilfe, Denkmalschutz etc.)

Mildtätig sind Organisationen, die dem Einzelnen helfen, wenn er in Bezug auf seinen geistigen, seelischen oder körperlichen Zustand Hilfe benötigt.

Kirchliche Zwecke liegen z. B. bei Predigtdiensten oder der Erteilung von Religionsunterricht vor.

Ehrenamtszuschale

Die Ehrenamtszuschale beträgt im Jahr 720,00 Euro. Sie soll dafür sorgen, dass Aufwandsentschädigungen, die für ein Ehrenamt gezahlt werden, steuerfrei bleiben. Sie gilt unter den oben genannten Voraussetzungen.

Zu beachten ist, dass die Ehrenamtszuschale nicht neben der Übungsleiterzuschale geltend gemacht werden kann.

Werden zwei unterschiedliche Aktivitäten verfolgt, kann jedoch für die eine Aktivität die Übungsleiterzuschale und für die andere Aktivität die Ehrenamtszuschale in Anspruch genommen werden, wenn die übrigen Kriterien erfüllt sind.



Uta Augst, Georg Lickes, Nicole Schnitzler

„Je mehr Vergnügen du an deiner Arbeit hast, desto besser wird sie bezahlt.“
Mark Twain (1835 – 1910)

GUCK REIN!

Steuerberater Georg Lickes
Oberstraße 1 · 41334 Nettetal

